© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

weise eine dauernde Theilnahme an dem Unternehmen erwarten, über den weiteren erfreulichen Fortgang unseres zoologischen Gartens wieder Nachweisungen zu liefern und schliessen mit dem Wunsche, dass das junge Institut zur Förderung der Naturwissenschaft stets wachsen und gedeihen möge.

Hannover, im November 1863.

Geschäfts-Bericht

des

von der General-Versammlung des Actien-Vereins für den zoologischen Garten zu Hannover am 25. Februar 1863 erwählten Verwaltungsraths.

In der am 25. Februar d. J. auf dem Neuen Hause abgehaltenen Generalversammlung haben die erhobenen Zweifel darüber: ob bereits alle einschlagenden Verhältnisse mit genügender Gründlichkeit geprüft seien, um schon derzeit einen Beschluss wegen sofortiger Ausführung der Anlage eines zoologischen Gartens für Hannover als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, dahin geführt, einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath zu erwählen, welchem die Aufgabe gesetzt ist: die Räthlichkeit des Unternehmens nach allen Seiten hin zu prüfen.

Der Verwaltungsrath glaubt jetzt, den ihm ertheilten Auftrag erledigt zu haben, hält sich aber nach dem Wortlaut des bei seiner Niedersetzung gefassten Beschlusses nicht für ermächtigt: zur Ausführung der beabsichtigten Anlage selbst zu schreiten, und beeilt sich, eine weitere Generalversammlung der Zeichner von mindestens fünf Actien zu berufen, um seinen Geschäftsbericht erstatten, und daran die Stellung der nunmehr erforderlich scheinenden Anträge knüpfen zu können, um die günstige Zeit zum Beginn der Anlage eines zoologischen Gartens nicht zu versäumen.

Die in der Generalversammlung vom 25. Februar erhobenen Bedenken beruhten vorzugsweise in den Zweifeln über die Zweckmässigkeit des zur Anlage eines zoologischen Gartens in der Eilenriede von Magistrat und Bürgervorstehern der Königlichen Residenzstadt angebotenen Grundstücks

und in der Besorgniss, dass der Betrag der Actienzeichnungen nicht genüge, um ein lebensfähiges Unternehmen zu begründen.

Der Verwaltungsrath musste sich danach die Aufgabe stellen:

die auf wissenschaftliche Untersuchung gestützte sorgfältigste Prüfung der angemessenen Belegenheit des zu erlangenden Grundstücks in Bezug auf die für Erhaltung der Gesundheit der darauf zu haltenden Thiere erforderlichen Bedingungen zunächst unbedingt und dann in Vergleichung mit anderen möglicher Weise zu erwerbenden Localitäten anzustellen,

hiernächst auf Grund detaillirter Anschläge über Baukosten, über Unterhaltung der Thiere und der zu erwartenden Einnahmen die Ausdehnung festzustellen, welche mindestens einem zoologischen Garten gegeben werden muss, damit dessen Schöpfung genügendes Interesse beim Publikum erwecke und der Vaterstadt zur Ehre und Freude gereiche.

Daneben war es Aufgabe des Verwaltungsrathes, einen Statuten-Entwurf für den Actien-Verein und einen Vertrag über den Erwerb des zu wählenden Grundstücks in so weit vorzubereiten, dass solche der General-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden können, und die nöthigen Einleitungen zu treffen, um geeignete Persönlichkeiten zur Anlegung und Leitung eines zoologischen Gartens heranzuziehen.

Das ursprünglich in das Auge gefasste bei Hahnebutt's Block in der Eilenriede nahe der Bult belegene Grundstück muss auch jetzt noch von dem Verwaltungsrath als das zur Anlage eines zoologischen Gartens geeignetste empfohlen werden.

Die günstige Lage desselben für das Publikum in der Nähe der besuchtesten Spaziergänge in angemessener Entfernung von der Stadt, und der grosse auf der besonders anziehenden Lage im Walde und der möglichen Erhaltung der vorhandenen schönen Baumgruppen beruhende Vorzug dieses Platzes vor vielen andern ist allseitig nie verkannt worden. Die ungünstigen Verhältnisse desselben liegen in dem Mangel beständig zufliessenden guten Flusswassers, — das Wasser des Schiffgrabens enthält wenige Procente organischer Bestandtheile, und der Zufluss des aus den Andertenschen Quellen vorzügliches Wasser liefernden Bult-Grabens erscheint nicht dauernd gesichert, — so wie in der zeitweise eintretenden grossen Feuchtigkeit des Bodens, werden aber durch die Vorzüge des Terrains mehr als aufgewogen. Der Boden besteht nämlich aus einem mächtigen Lager von scharfem, reinem Sand über einem undurchlassenden Untergrund und unter einer schwachen Waldhumus-Schicht; es findet sich darin ein klares, weiches Wasser ohne organische oder sonstige schädliche Beimischung; so dass Brunnen, Bassins und Teiche leicht anzulegen sind, folglich Wassermangel nicht eintreten wird, selbst in dem Falle, dass in Aussicht genommene Kanalanlagen die zeitherige Speisung des Bult- und des Schiffgrabens mit ohnehin minder gutem Wasser vermindern sollten; und das leicht zu gewinnende Grundwasser erscheint der Gesundheit zuträglich. Schädliche

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Erdausdünstung ist bei dem vorhandenen Wasser ohne organische Bestandtheile und dem erwähnten Sandlager gleichfalls nicht zu befürchten. Diese geognostisch günstige Beschaffenheit des gewählten Platzes trifft zusammen mit einer in meteorologischer Beziehung allen Anforderungen besser entsprechenden Lage, als sie bei den meisten zoologischen Gärten gefunden wird, da gegen Westen, Osten und Norden durch den angrenzenden Holzbestand vollständiger Schutz gegeben, die Südseite aber grösstentheils aufgeschlossen ist.

Die Versuche des Verwaltungsraths einen verfügbaren Platz zu ermitteln, welcher die Vorzüge des ausgewählten darbieten würde, ohne dass irgend ein Bedenken dagegen erhoben werden könnte, sind erfolglos geblieben, obgleich die Blicke bis auf den Georgengarten und den s. g. französischen Garten in Herrenhausen gerichtet worden sind. Der etwas günstigere Verhältnisse in Bezug auf Feuchtigkeit und Wärme darbietende unmittelbar neben den Schiessständen an der kleinen Bult belegene möglicher Weise zu erlangende Platz in der Eilenriede, dessen Südseite völlig offen liegt, ist wegen der minder günstigen Belegenheit für das besuchende Publikum erst dann nicht weiter berücksichtigt, als es gelang, die dem gewählten Platze anklebenden obgedachten Schattenseiten dadurch zu vermindern oder ganz hinweg zu schaffen: dass unter Beibehaltung des für das Publikum am bequemsten gelegenen Eingangs gegenüber von Hahnebutt's Block die Grenze des für den zoologischen Garten bestimmten Grundstücks von dem Schiffgraben ab südwärts in das Gehölz hinein verschoben wird, wodurch der niedrigst gelegene und feuchteste Theil ausfällt. Eine noch weitere Verlegung in südlicher Richtung hat im Interesse der Stadtforst Bedenken erregt.

Die Erwägung, dass man mit dem Guten zufrieden sein muss, wenn man das Beste nicht haben kann, hat zu der Ueberzeugung geführt, dass das auf einem in der General-Versammlung vorzulegenden Grundriss in einer vergrösserungsfähigen Ausdehnung von 12 Morgen angegebene Grundstück zur Anlegung eines zoologischen Gartens geeignet und allen andern disponiblen Plätzen vorzuziehen ist.

Die Frage, in welcher Ausdehnung mit der Schöpfung eines zoologischen Gartens zu beginnen sei, um dieselbe als lebensfähig und im Einklang mit den dazu disponiblen Mitteln erscheinen zu lassen, unterliegt an sich der verschiedenartigsten individuellen Auffassung; die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind dabei gleichwohl völlig übereinstimmend von der Ansicht ausgegangen, die Lebensfähigkeit des Unternehmens beruhe vor Allem auf dem Interesse, welches die Anlage dem einheimischen Publikum einzuflössen im Stande sei. Um dieses zu wecken und zu erhalten, dürfen schon von vorn herein die Grenzen nicht allzu enge gezogen werden; es erscheint unerlässlich, den Charakter eines eigentlichen zoologischen Gartens im Gegensatz zu einer Menagerie festzuhalten, in welchem Vielseitigkeit des zur Anschauung zu Bringenden Hand in Hand geht mit sorgsamer, der freien Existenz im Naturzustande möglichst sich annähernden Pflege für die Bewohner des Gartens und geschmackvoller Einrichtung dieses letzteren in Uebereinstimmung der einzelnen Partien desselben mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten der für dieselben bestimmten Thiere. Ist bei der Anlage, namentlich bei den auszuführenden Bauten, auch die Zweckmässigkeit vor Allem zu berücksichtigen, so darf doch das Ganze nicht das Gepräge an sich tragen, dass die Ausführung mit Kargheit vorgenommen sei, wenn im Vergleich mit den bereits eröffneten auswärtigen zoologischen Gärten Hannover nicht hinter diesen zurückstehen, und seinem Publikum die für Erhaltung der Sache mit eigenen Mitteln nöthige Befriedigung gewährt werden soll. Es ist besser gar Nichts, als etwas entschieden Mangelhaftes herzustellen, und die Gewohnheit, Vorzügliches zu sehen, lässt es als einen Mangel erscheinen, wenn derartige Anlagen nicht mit einem gewissen Luxus ausgestattet sind.

Das ist der Ausgangspunkt für die Mitglieder des Verwaltungsraths sowohl, als für den nach vorgängiger Bereisung der bereits eröffneten, leicht erreichbaren zoologischen Gärten mit Ausarbeitung der Risse und Anschläge für die nöthigen Bauten beauftragten Herrn Architekten gewesen.

Wir sind der Meinung, dass gleich Anfangs Bedacht genommen werden muss auf die Haltung von etwa

4 Bären,
12 Raubthieren (2 grosse, 4 mittlere, 6 kleinere),
12 bis 20 Affen,
30 Wiederkäuern incl. Kameel, Zebu, Lama,
4 Schweinen und
verschiedenen Arten von Federvieh.

Dazu werden nach den wiederholt verbesserten und vorläufig genehmigten Anschlägen folgende mit den daneben gesetzten Baukosten annähernd herzustellende Baulichkeiten erforderlich:

1)	Erdbewegungen behuf Anlage des Gartens incl. Teichen, Kanälen und Wegen	1900 Thlr.
2)	Befriedigung des Grundstücks mit Eingang	1200 „
3)	Wärter- u. Inspectorenwohnung	2100 „
4)	Antilopenhaus und Park . .	1850 „
5)	Rehpark	570 „
6)	Hirschpark	1220 „
7)	Anlage für Ziegen, Schafe, Muflon etc.	500 „
8)	Bärenzwinger	3800 „
9)	Hühner-, Fasanen- und Taubenhäuser	1600 „
		14740 Thlr.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

	14740	Thlr.
10) Büffelhaus mit Krankenstall .	380	„
11) Volière für Schmuckvögel mit Winterhaus	1800	„
12) Affenhaus	3850	„
13) Raubvögel-Volière	650	„
14) Futterhaus mit Wärterzimmer .	750	„
15) Restauration	7000	„
16) Specialaufsicht beim Bau . .	400	„
Summa . .	30570	Thlr.

Da das Areal für den zoologischen Garten nach Ausweis des mit dem Magistrat der Königl. Residenzstadt verabredeten Contract-Entwurfs (in welchem die Aufnahme dem Unternehmen noch günstigerer Bedingungen als die darin enthaltenen zu dessen Sicherung allenfalls ausreichenden nicht hat erreicht werden können) durch die anerkennenswerthe Liberalität der städtischen Collegien so gut wie unentgeltlich dem Verein überlassen wird,

der Betrag der Actienzeichnungen gegenwärtig die Summe von 30,000 Thlr. erreicht und voraussichtlich sehr erheblich anwachsen wird, sobald erst Hand an die Ausführung der Anlage gelegt wird,

endlich im schlimmsten Falle ohne sehr erhebliche Nachtheile einzelne Abschnitte der als nöthig bezeichneten Baulichkeiten, namentlich der Nr. 11 aufgeführten Volière und der Restauration (Nr. 15) mit einem Baukosten-Betrage von etwa 6000 Thlr. während des ersten Baujahrs unausgeführt gelassen werden können,

so dürfen die Mittel zu der Einrichtung des zoologischen Gartens in der erforderlich erachteten Ausdehnung als vorhanden angenommen werden.

Die Kosten der Unterhaltung der als zunächst zu begründender Bestand bezeichneten Thiere belaufen sich nach den bei bereits bestehenden zoologischen Gärten gesammelten Erfahrungen unter Hinzurechnung eines mässigen Gehalts für den Inspector und der Wärter-Löhne auf täglich 10 bis 15 Thlr., rund 5500 Thlr. jährlich. Auf Instandhaltung der Anlagen und Baulichkeiten, auf deren Erweiterung und auf Vermehrung des lebenden Inventars wird eine jährliche Ausgabe von 2500 Thlr. berechnet werden können. Zu deren Deckung ist der Verein vorzugsweise auf die Einnahme an Eintrittsgeldern des den Garten besuchenden Publikums angewiesen; eine Veranschlagung derselben bietet selbstredend keine Garantie für ihre Zuverlässigkeit, so lange es an Erfahrungen an Ort und Stelle fehlt; jedenfalls lässt sich der zu erwartende Fremdenverkehr im voraus am wenigsten mit einiger Sicherheit voraussehen. Der Verwaltungsrath hat deshalb geglaubt, von einem solchen vorläufig ganz absehen und als Anhaltspunkt die einheimische Bevölkerung bei ihrer Berechnung zum Grunde legen und nach den gesammelten Erfahrungen bei anderen zoologischen Gärten annehmen zu können, dass dieselbe in Städten von mittlerer Grösse durchnittlich ein Mal im Jahre den zoologisehen Garten besuchen werde. Bei Einnahme eines durchschnittlichen Eintrittspreises von 5 Sgr. und einer Zahl von nur 60,000 Besuchern ist auf eine Einnahme von 10,000 Thlr. zu rechnen, welche zu genügen scheint, um nach Absatz von Porto, Reise-, Druck- und sonstigen Verwaltungskosten von etwa 800 Thlr. schon in den ersten Jahren eine Verzinsung der eingezahlten Actien mit 4 pCt. eintreten zu lassen.

Bei Bearbeitung des diesem Berichte unter Anl. II. angehängten Statuten-Entwurfs hat der Verwaltungsrath geglaubt, im Wesentlichen an den Grundlagen festhalten zu müssen, auf welchen die General-Versammlung am 25. Februar d. J. berufen und der Beschluss der Bildung eines Actien-Vereins für den zoologischen Garten erfolgt ist.

Zu diesen Grundlagen gehört die Bestimmung: dass das Stimmrecht in der General-Versammlung nur den Zeichnern von mindestens fünf Actien, à 20 Thlr. gewährt werden soll.

Im Uebrigen ist das Augenmerk darauf gerichtet worden: die Statuten unter Weglassung aller irgend entbehrlichen Bestimmungen möglichst einfach aufzustellen, der Executive d. i. dem Verwaltungsrathe in allen den Richtungen, welche nicht zur Competenz der General-Versammlung gehören, die zu einer zweckmässigen Leitung der Angelegenheiten des Vereins unerlässliche freie Bewegung zu gewähren, und in diesem Sinne auch die Zahl seiner Mitglieder auf die anscheinend genügende von fünf zu beschränken.

Die einzige Ausnahme von dem Grundsatze, die Statuten so einfach als möglich zu halten, liegt in der in §. 3 unter b. getroffenen, §. 9 näher ausgeführten Bestimmung, nach welcher die Zeichnung fünfjähriger Beiträge den Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins in sich schliesst, und ist von dem Wunsche eingegeben, wenigstens einen Theil der Einnahmen auf eine Reihe von Jahren gesichert zu sehen und den in Hannover nicht dauernd ansässigen Einwohnern, welche ein kleines Capital für den zoologischen Garten zu verwenden Anstand nehmen, Gelegenheit zu geben, sich durch jährliche Beiträge die Theilnahme an den Generalversammlungen zu eröffnen. Die Einleitung zur Erlangung der Genehmigung der Statuten durch Königl. Ministerium des Innern und der Rechte einer juristischen Person ist zwar mit einiger Aussicht auf Erfolg bereits getroffen, wird aber erst nach stattgehabter Genehmigung der Statuten Seitens der General-Versammlung erledigt werden können, und es sich zu dem Ende empfehlen, den definitiv zu erwählenden Verwaltungsrath zu ermächtigen: sich mit den von Königl Regierung etwa zu verlangenden Abänderungen in den Verein selbst bindender Weise einverstanden erklären zu dür-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

fen, falls Königl. Ministerium des Innern nicht darauf eingehen sollte: Sich in der General-Versammlung selbst bei Verhandlung über Annahme der Statuten vertreten zu lassen.

Es wird von der Anzahl und von der Beschaffenheit der in der nächsten General-Versammlung gestellten Anträge auf Abänderung des Statutenentwurfs, welche dem vorsitzenden Mitgliede des Verwaltungsraths schriftlich übergeben werden, bevor die Verhandlung über den Statutenentwurf beginnt, abhängen, ob dieser im Ganzen oder in seinen einzelnen Paragraphen zur Verhandlung und Abstimmung gelangen wird.

Die nunmehr ihrer Erledigung nahe gebrachten Geschäfte des zur Vorbereitung der Anlage eines zoologischen Gartens erwählten Verwaltungsraths haben von dessen Mitgliedern unter dankbar anerkannter Assistenz der Herren Architekt Luer, Hofgarten-Inspector Schaumburg, Oberförster Köhler u. s. w. besorgt werden können; dagegen liegt es auf der Hand, dass mit der Ausführung der Anlage selbst das Bedürfniss dauernder — wenn auch kündbarer — Anstellungen hervortreten muss.

Ein Inspector mit einigen ihm unbedingt untergebenen Wärtern, welche theilweise in dem Garten selbst wohnen müssen, sind für den Betrieb selbst ebenso unerlässlich, als ein Einnehmer und eine letzteren zeitweise stellvertretende Person; zweifelhafter dagegen erscheint es: ob mit den zur Zeit disponiblen Mitteln schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen sein wird, für das Unternehmen einen wissenschaftlich gebildeten Director zu gewinnen. Die Mehrzahl der zoologischen Gärten sind unter die Leitung wissenschaftlich ausgebildeter Zoologen gestellt und erfreuen sich bei derselben eines zunehmenden Gedeihens, nur der vorzüglich verwaltete zoologische Garten zu Dresden steht unter einem dem praktischen Leben entnommenen Inspector, welcher sich erst seit der Anlage des dortigen Gartens diesem Fache, und zwar mit dem besten Erfolge gewidmet hat.

Bei der Sparsamkeit, welche die dem hiesigen Actienverein zu Gebote stehenden Mittel nothwendig machen, erscheint es dringend wünschenswerth, die Zahl der Anzustellenden zu beschränken und in Bezug auf Bewilligung von Gehalten grosse Mässigung zu beobachten, mithin so lange dies ohne Nachtheil für die Anlage und den Betrieb unseres Gartens thunlich sein wird, nur eine Inspectoren-Stelle mit geringerem Gehalte, als für einen Director erforderlich sein würde, zu schaffen. Auf der andern Seite lässt sich aber nicht verkennen, dass die für unmittelbare Leitung des Betriebes zu bestimmende Person — sei dies ein Director oder ein Inspector — schon bei Beginn der Ausführung wird herangezogen werden müssen, um durch ihre Mitwirkung vermieden zu sehen, dass demnächst stets kostbare Aenderungen in den gemachten Anlagen auf ihren Antrag vorgenommen werden müssen.

Die grosse Schwierigkeit liegt darin, dass bei der kurzen Dauer des Bestehens zoologischer Gärten und bei den grösseren Mitteln, welche bei andern Unternehmungen dieser Art disponibel sind, es an Männern fehlt, welche für unser Unternehmen zu gewinnen wären und bereits ihre praktische Befähigung zur Leitung eines solchen bethätigt haben.

Der Verwaltungsrath ist der Ansicht, dass zunächst der Versuch gemacht werden darf, nach dem Vorbild zu Dresden, mit Anstellung eines Inspectors zu beginnen, welcher sich für das ergriffene Fach durch Beschäftigung an bereits bestehenden ähnlichen Anlagen dazu ausbilden muss; eine Garantie dafür, dass dieser Versuch gelingen wird, ist aber nicht zu erlangen, und es ist deshalb schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, nöthigen Falls den Gehalt für eine Directoren-Stelle verfügbar zu machen, welcher den Betrag von jährlich 500 Thlr. unzweifelhaft übersteigt, wenn eine zu gewährende freie Wohnung dabei in Anrechnung gebracht wird.

Zum Schlusse dieses Berichts hat der Verwaltungsrath bei der in demselben dargelegten Lage der Sache folgende Anträge zur Beschlussfassung der Generalversammlung zu verstellen:

I. Die Generalversammlung genehmigt den Abschluss eines Contracts über den pachtweisen Erwerb eines städtischen Grundstücks in der Eilenriede;

II. Die Generalversammlung wolle die dem Actienverein für den zoologischen Garten zum Grunde zu legenden Statuten nach Anleitung des diesem Bericht angeschlossenen Entwurfs berathen und feststellen; auch

III. den auf Grund dieser Statuten zu erwählenden Verwaltungsrath ermächtigen, diese Statuten mit den darin behuf Erlangung der Rechte einer juristischen Person von Königl. Ministerium des Innern etwa vorzuschreibenden Abänderungen zu veröffentlichen und gewissenhaft zu befolgen;

IV. die General-Versammlung wolle einen Verwaltungsrath nach Maassgabe der festgestellten Statuten erwählen;

V. die General-Versammlung ermächtigt den Verwaltungsrath, einen Director des zoologischen Gartens mit einem 500 Thlr. jährlich übersteigenden Gehalte kündbar anzustellen, falls sich dazu das Bedürfniss und die Gelegenheit herausstellt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahresbericht der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover

Jahr/Year: 1862-1863

Band/Volume: 13

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: Geschäfts-Bericht 14-17